

Taxordnung

Gültig ab 1.1.2009

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Festlegung der Taxen gilt grundsätzlich die Taxordnung des Verbandes Zürcher Krankenhäuser (VZK), soweit sich keine Abweichungen in der vorliegenden Taxordnung finden.

Die vom Verband Zürcher Krankenhäuser VZK bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen, MTK/UVG und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge sind Bestandteil dieser Taxordnung.

1.1. Geltung

Diese Taxordnung gilt für stationäre BewohnerInnen sämtlicher durch den Krankenheimerverband Zürcher Unterland betriebene Häuser. Es wird dabei zwischen Langzeit-, Temporär- und Überbrückungspflege in den Pflegezentren unterschieden. Aufenthalte in der Tages- & Nachtambulanz können sowohl teilstationär wie auch stationär sein.

EinwohnerInnen aus dem Verbandsgebiet erhalten bei der Aufnahme den Vorzug. Das Verbandsgebiet setzt sich aus folgenden Trägergemeinden zusammen: Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon-Glattbrugg, Rorbas, Stadel, Wasterkingen, Wil und Winkel.

Den Häusern steht das Recht zu bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung die Aufnahme zu verweigern.

1.2. Depot

Die BewohnerInnen werden verpflichtet ein angemessenes Depot zu leisten. Auf ein solches Depot kann dann verzichtet werden, wenn die Wohngemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache erteilt.

Pflegezentren

Mit der Aufnahme ist ein unverzinstes Depot von CHF 5'000.- geschuldet. Dieses Depot wird mit der ersten Rechnung erhoben und mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Tages- & Nachtambulanz

Mit der Aufnahme bei Kriseninterventionen, die länger als 4 Tage und Nächte dauern, ist ein unverzinstes Depot in der Höhe des geplanten Aufenthaltes geschuldet.



1.3. Berechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Bei einem Urlaubsaufenthalt ausserhalb des KZU werden die ersten drei Tage voll und die weiteren zu 65% der Pensions- u. Betreuungstaxe (zuzüglich Zimmer- und Überregionalzuschlag) verrechnet (siehe auch Punkt 2.2). Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital wird nach dem Austrittstag ebenfalls eine auf 65% reduzierte Pensions- u. Betreuungstaxe (zuzüglich Zimmer- und Überregionalzuschlag) angewendet.

1.4. Aufenthaltsdauer

Für einen Aufenthalt in der Langzeitpflege wird keine Aufenthaltsdauer festgelegt. Für einen Temporär- und Ferienaufenthalt gilt eine Maximaldauer von 3 Monaten. Die Aufenthaltsdauer für Überbrückungspflege ist auf maximal 3 Wochen beschränkt. Wird die jeweilige Maximalaufenthaltsdauer überschritten, ist ein Übertritt in die Langzeitpflege notwendig.

1.5. Geplanter Austritt

Ein geplanter Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfristen betragen in der Langzeitpflege zwei Wochen und bei Temporäraufenthalten 5 Tage. Bei Ferien- und Überbrückungsaufenthalten entfällt die Kündigungsfrist. Bei vorzeitigem Austritt oder Nichtantritt wird die reduzierte Tagestaxe maximal für die Dauer der Kündigungsfrist verrechnet.

1.6. Rechnungsstellung

Für die Taxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird monatlich Rechnung gestellt. Gegen die Rechnungsstellung der Pflegezentren kann der Taxschuldner innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Betriebskommission Rekurs erheben. Unterlässt er dies, ist die Taxschuld anerkannt und rechtskräftig festgelegt. Die Taxen werden vom Bewohner, der Bewohnerin geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Taxgaranten. Wird die Taxschuld innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht beglichen, so hat der Taxschuldner - ohne dass eine Mahnung erfolgt - einen Verzugszins zu bezahlen.

1.7. Haftung & Versicherung

Die BewohnerInnen haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthalts in den Pflegezentren des KZU ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen können die Pflegezentren des KZU keine Haftung übernehmen.

1.8. Ärztliche Betreuung

Pflegezentren

Die ärztliche Betreuung unserer BewohnerInnen in den Pflegezentren erfolgt durch unsere Heimärzte sowie die ausdrücklich zugelassenen Stellvertreter.

Tages- & Nachtambulanz

Die ärztliche Betreuung in der Tages- und Nachtambulanz erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Hausarzt.

1.9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Gemeinde Bassersdorf.

2. Steuern

2.1. Allgemein

Die Steuer zu Lasten der BewohnerInnen setzt sich zusammen aus einer Pensions- und Betreuungsteuer. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze der Pflegesteuer hingegen richten sich nach dem RAI-RUG-Pflegegrad (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Diese werden vom KZU direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

2.2. Steuern Pflegezentren (verrechnet an BewohnerIn)

<u>Zuschlag pro Tag</u>	<u>PZ Bächli</u>	<u>PZ Kloten</u>	<u>PZ Embrach</u>
• Pensionsteuer	110.00	100.00	110.00
• Betreuungsteuer	55.00	55.00	55.00
• Besonders aufwändige Betreuung gering	7.60	7.60	7.60
• Besonders aufwändige Betreuung mittel	19.00	19.00	19.00
• Besonders aufwändige Betreuung schwer	30.40	30.40	30.40
• Reduzierte Pensionsteuer gem. Art. 1.3	70.00	65.00	70.00
• Reduzierte Betreuungsteuer gem. Art. 1.3	35.00	35.00	35.00

Bei einem Neueintritt wird eine einmalige Eintrittspauschale von CHF 900.00 erhoben.

Besteht der Anspruch des Bewohners auf Geltendmachung der Hilflosenentschädigung, so erwächst den Häusern des KZU das Recht auf Erhebung dieses Taxzuschlags in maximal gleicher Höhe.

2.3. Steuern Tages- & Nachtambulanz (verrechnet an BewohnerIn)

- Die Pensions- und Betreuungsteuer für 1 Tag (max. 9 Stunden) beträgt CHF 90.-
- Die Pensions- und Betreuungsteuer für ½ Tag (max. 5 Stunden) CHF 45.-
- Die Pensions- und Betreuungsteuer für 1 Nacht beträgt CHF 90.-

Für Tag und Nacht (max. 24 Stunden) gelten die allgemeinen Steuern des Pflegezentrums Kloten (Stationärer Aufenthalt) gemäss Punkt 2.2

Bei einem Neueintritt wird eine einmalige Eintrittspauschale von CHF 210.00 erhoben.

Wenn ein Eintritt für einen Langzeitaufenthalt über die Tages- und Nachtambulanz abgewickelt wird, gelten die Bedingungen und Konditionen für den stationären Aufenthalt (z.B. Warten auf ein freies Bett in einem Pflegezentrum).

Eine Abmeldung hat 24 Stunden im Voraus zu erfolgen. Ansonsten werden 65 % der Pensions- und Betreuungstaxe (zuzüglich Überregionalzuschlag und Fahrdienst) verrechnet.

Der Fahrdienst im Verbandsgebiet wird mit CHF 16.- pro Fahrt in Rechnung gestellt, muss ein Rollstuhl über eine Treppe verschoben werden, kommen zusätzlich CHF 4.- pro Fahrt hinzu.

2.4. Pflegetaxe (verrechnet an Krankenversicherer)

Gemäss Bedarfsabklärung werden den Krankenkassen pro Tag zwischen CHF 7.90 bis CHF 322.90 für die Pflegeaufwendungen verrechnet.

Zu Lasten der Krankenversicherer werden zusätzlich verrechnet:

- Akutstationäre Behandlungen
- Dialysen
- Ambulante und teilstationären Untersuchungen, Eingriffe und Operationen welche pro Behandlungstag und Leistungserbringer den Betrag von CHF 500.00 übersteigen. Die ersten CHF 500.00 gehen zu Lasten des Krankenheimverbands Zürcher Unterland.

2.5. BewohnerInnen ausserhalb der Zweckverbandsgemeinden

Bei BewohnerInnen mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden des KZU wird ein Tax-Zuschlag von CHF 80.- pro Tag resp. CHF 3.30 pro Stunde (Tages- & Nachtambulanz) erhoben. Für BewohnerInnen ohne Krankenversicherung (z.B. mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Taxen verrechnet.

2.6. Erhöhter Komfort

Für Pflegeplätze in 1- Bettzimmern wird ein Zuschlag auf die Pensions- und Betreuungstaxe erhoben.

<u>Zuschlag pro Tag</u>	<u>PZ Bächli</u>	<u>PZ Kloten</u>	<u>PZ Embrach</u>
• Einzelzimmer	80.00	20.00	30.00 bis 40.00

2.7. Definition des Leistungsumfangs

- Pensionstaxe:
Unterkunft mit Pflegebett in einem Zweibettzimmer, Zimmerreinigung, Bettwäsche, sowie Wäsche für Badezimmer, Wäschebesorgung für persönliche Wäsche (exkl. Chemische Reinigungen), Verpflegung gem. Menüplan inkl. Diätkost.

- **Betreuungstaxe:**

Nicht pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst usw. sowie für Nutzung der allgemeinen Anlagen (Investitionen), Aktivierung, Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals im nicht KVG-pflichtigen Bereich.

Besonders aufwändige Betreuung wird angenommen und zusätzlich erhoben, ab dem Zeitpunkt - allenfalls auch rückwirkend - ab dem der Bewohner Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

- **Pflegetaxe (Vollpauschale*):**

Als Vollpauschale* werden die Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG direkt zu Lasten der Krankenkassen verrechnet. Ansätze und Verrechnung richten sich nach der Vereinbarung betreffend die Verrechnung von Pflichtleistungen KVG nach dem RAI/RUG-System vom 20. Februar 2001. BewohnerInnen erlauben dazu ausdrücklich die Weitergabe von allen - für die Betreuung und Pflege - relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt an das Pflegeteam.

* vorbehältlich allfälliger Rekurse beim Bundesrat seitens der Krankenversicherer bzw. der Leistungserbringer gegen die vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgesetzten Tarife.

2.8. Definition der Pflegebedürftigkeit

Folgender Grobraster gibt Ihnen eine Übersicht über die Einstufung der Pflegebedürftigkeit im System RAI/RUG

- P.. ➤ Geringer bis hoher Pflegebedarf in Alltagsaktivitäten
- B.. ➤ Pflegebedarf wegen auffallendem Verhalten
- I.. ➤ Pflegebedarf bei kognitiver Beeinträchtigung
- C.. ➤ Klinisch komplexer Pflegebedarf
- S.. ➤ Spezielle / Extensive Pflegeaktivitäten
- R.. ➤ Rehabilitation und Therapie mit mittlerem bis hohem Pflegebedarf

RAI/RUG ist ein umfassendes System zur BewohnerInnenbeurteilung, Pflegeplanung und Qualitätssicherung. Es unterscheidet sechs Hauptgruppen, welche auf die spezifischen Pflegebedürftigkeiten abgestimmt sind.

3. Zusatzleistungen

An Zusatzleistungen werden separat verrechnet:

- Untersuchungen und Behandlungen, die von den Pflegezentren nicht selbst durchgeführt werden, mit Ausnahme auswärtiger Laboruntersuchungen.
- Gutachten und Behandlungen, die auf Wunsch des Patienten oder seiner Angehörigen durch zugezogene Ärzte vorgenommen werden, sowie nicht KVG-pflichtige Medikamente.
- Transporte (Krankentransporte, Transporte bei Aktivitäten)

)KZU(

- Begleitungen durch Personal zu Untersuchungen, bei Transporten, bei Einkäufen, bei Aktivitäten etc.
- Spesen (auch Fahrspesen) bei Aktivitäten mit dem Bewohner ausserhalb der Pflegezentren (inkl. Betreuungsperson) bis max. CHF 300.- pro Jahr ohne ausdrückliche Bewilligung des Zahlers.
- Anschaffung und Unterhalt von Kleidern, Schuhen, Leibwäsche sowie die Kosten für besondere persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel Coiffeur, Zeitschriften, spezielle Getränke, Wunschkost etc.
- Radio- und TV-Miete, Telefongebühren und ähnliche Auslagen
- Bei Austritt oder Todesfall wird die reduzierte Tagestaxe bis zur Zimmerräumung weiterverrechnet. Der Zeitraum für die Räumung beträgt höchstens 2 Tage.
- Allfällige andere Gebühren, Mehrwertsteuer o.ä.

Die Betriebskommission, 31. Dezember 2008



Karin Müller
Präsidentin



Werner Dietrich
Aktuar